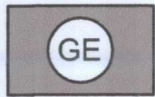


I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO



Gewerbegebiete

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO



Baugrenze

Schallschutzmaßnahmen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

3. Verkehrsflächen

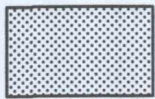
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB



Öffentliche Straßenverkehrsflächen



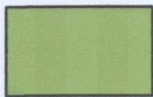
private Zufahrten



betriebliche Lagerflächen

4. Grünflächen

§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB



Öffentliche Grünfläche entlang der Erschließungsstraße

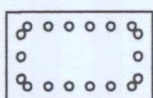
zu pflanzende Einzelbäume und Gehölze:



Baum I. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt IV., 3.1, eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 8 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

5. Flächen und Maßnahmen Naturschutz / Landschaftspflege

§ 9, Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

E1

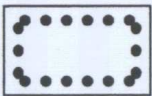
2-3 reihige Gehölzpflanzung bestehend aus Sträuchern . (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste unter IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt 3.3) auf der gesamten Länge.

E2 4-5 reihige Gehölzpflanzung bestehend aus Sträuchern (90%) und Bäumen II. Ordnung (10%) mit Bäumen I. Ordnung überstellt. (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste unter IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt 3.1, 3.2 und 3.3) auf der gesamten Länge.

Max. 1 Zufahrt in einer max. Breite von 8m ist innerhalb der Randeingrünung zulässig. Biotopflächen dürfen davon nicht beeinträchtigt werden.

E3 mindestens 6-reihige Gehölzpflanzung bestehend aus Sträuchern mit Bäumen I. Ordnung überstellt. (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste unter IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt 3.1 und 3.3) auf der gesamten Länge.

E4 mindestens 3-reihige Gehölzpflanzung bestehend aus Sträuchern mit Bäumen I. Ordnung überstellt. (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste unter IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt 3.1 und 3.3) auf der gesamten Länge.



Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nördlich der im Plan festgesetzten Zufahrt ist max. 1 Zufahrt mit einer maximalen Breite von 8,00 m zulässig. In diesem Bereich dürfen die Bestandsgehölze entfernt werden.



Erhalt der bestehenden Gehölzfläche

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen